

## SATZUNG

### des Vereins „Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der Frischemärkte Deutschland“

---

#### Präambel

Das Marktwesen hat sich besonders bei frischen Lebensmitteln weiter zum Nachteil der kleinst- und mittelständischen Handelsunternehmen entwickelt. Wenige große Handelskonzerne bestimmen maßgeblich das Marktgeschehen und erhöhen somit den Handlungsdruck und die Anforderungen an ein funktionsfähiges Netzwerk. Der partnerschaftliche und breite Wissenstransfer im ungebundenen Groß- und Einzelhandel hat noch mehr an Bedeutung gewonnen und ist für einen verbraucherorientierten Wettbewerb unerlässlich geworden.

GFI Frischemärkte und seine Mitglieder stellen sich mit ihrem neuen Leitbild diesen Herausforderungen:

- **GFI Frischemärkte** versteht sich als zentrales, überregionales Netzwerk für Großmärkte, Wochenmärkte und andere ungebundene Handelsplattformen und setzt sich für die Interessen aller Mitglieder ein.
- **GFI Frischemärkte** versteht sich als Ansprechpartner für alle marktrelevanten Fragen und fühlt sich der Tradition und historischen Bedeutung und der Weiterentwicklung des Marktwesens verpflichtet.
- **GFI Frischemärkte** ist die überregionale Kommunikations- und Marketingplattform seiner Mitglieder und versteht sich als Bindeglied zwischen den Erzeugern, dem Großhandel, dem Einzelhandel und dem Endverbraucher.
- **GFI Frischemärkte** knüpft an die Traditionen der Arbeitsgemeinschaft Marktwesen im Deutschen Städtetag an und versteht sich als kooperatives Bindeglied.
- **GFI Frischemärkte** ist zentraler Ansprechpartner für nationale und internationale Erzeuger, die Vermarktungsmaßnahmen im klein- und mittelständigen Lebensmittelfachhandel durchführen möchten.
- **GFI Frischemärkte** pflegt einen partnerschaftlichen Umgang, geprägt durch Toleranz, Fairness und Offenheit gegenüber Neuem.
- **GFI Frischemärkte** und seine Mitglieder pflegen einen fachlichen Informationsaustausch geprägt von Transparenz und Vertraulichkeit

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der Frischemärkte Deutschland e.V. (GFI).**

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Frischemärkte im Sinne der §§ 66-68 GewO.
2. Er will durch geeignete Maßnahmen den Bekanntheitsgrad der deutschen Frischemärkte erhöhen sowie deren verbraucherspezifischen Nutzen verdeutlichen. Vor allem will der Verein durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen die Notwendigkeit und Bedeutung der deutschen Frischemärkte für die Einhaltung der Angebotsvielfalt und -qualität frischer Lebensmittel im Großhandel und im Einzelhandel und damit die immense Bedeutung der Frischemärkte für die Allgemeinheit herausstellen. Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn hierdurch der vorgenannte wirtschaftliche Hauptzweck des Vereins gefördert wird.. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Der Verein verfolgt im übrigen den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen seiner Geschäftsfelder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung von folgender Aufgaben:
  - a) Seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu beraten;
  - b) Bei Bedarf Wettbewerbsregeln zu erarbeiten und diese bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen;
  - c) Unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstiger Ausprägung zu bekämpfen, sowie allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten entgegenzutreten;
  - d) Die zuständigen Behörden, politischen Gremien und sonstige Stellen über Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder zu unterrichten;
  - e) Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit Unternehmen und Zusammenschlüssen der Marktteilnehmer auch überregional zu fördern;

- f) Mitgliedschaften zu erwerben sowie Verträge zu schließen, die dem Vereinszweck dienen.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Betreiber von Frischemärkten erwerben, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Die ordentliche Mitgliedschaft können weiterhin - wiederum unabhängig von der Rechtsform - auch andere Verbände und Organisationen erwerben, sofern ein erkennbarer Bezug zum Marktwesen vorhanden ist.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Im Übrigen kann jede juristische oder natürliche Person, die sich an der Förderung der Interessen der Frischemärkte beteiligen will, förderndes Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied trotz Mahnung grob gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Mitgliedsbeitrag oder der Kostenumlage trotz Mahnung um mehr als zwei Monate in Verzug geraten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Beiträge und Rechnungslegung**

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge dienen zur Deckung der Personal- und Sachaufwendungen des Vereins. Überschüsse aus den Vereinsbeiträgen sind den Betriebsmitteln des Vereins zuzuweisen.
2. Die Mitglieder leisten Vorauszahlungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Kostenumlage, deren Höhe jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Kostenumlage dient zur Abdeckung der Kosten für wirtschaftliche Betätigungen des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung über die Einzelheiten der Erhebung der Beiträge und der Kostenumlage. Die Höhe der Beiträge bzw. Kostenumlage regelt die jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung.
4. Der Vorstand stellt jährlich für den Verein einen Haushaltsplan auf. Näheres hierzu und zur Rechnungslegung des Vereins regelt die jeweils gültige Finanzordnung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für diese Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung und keine Entschädigung für Zeitversäumnisse. Barauslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Vereinsmitglieder; sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verteilt die Aufgabenbereiche unter sich; das gilt auch für den Vorsitz. Hierüber ist ein von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
3. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine kürzere oder längere Wahlperiode beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - a) die Leitung des Vereins, Verwaltung des Vereinsvermögens und Besorgung aller Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist;
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
  - c) die Einrichtung und Steuerung von Ausschüssen und Arbeitskreisen. Von den Ausschüssen und Arbeitskreisen erarbeitete Vorlagen werden im Vorstand abschließend behandelt, sofern sie nicht einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zwei Mal jährlich zusammentritt. Näheres zur Arbeit und zu den Zuständigkeiten regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein (Mitgliedsunternehmen) oder durch Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens aus dem Verein. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Amtsniederlegung oder Abberufung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Bis zu dieser Wahl besteht der Vorstand aus einer geringeren Zahl als von der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 bestimmt.

## **§ 7 Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet im Übrigen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Vertretern / Vertreterinnen. Jedes in der Mitgliederversammlung vertretene ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zwei Monate vorher anzukündigen. Die Ankündigung ist mit einem Termin zu versehen, bis zu dem Tagungsordnungspunkte beim Vorstand eingereicht werden können. Die Ankündigung per eMail ist zulässig.
3. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die vorläufige Tagesordnung stellt das zuständige Vorstandsmitglied auf. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge innerhalb der in der Ankündigung gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Einladung per eMail ist zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung abgesandt worden ist. Die Einladung per eMail ist zulässig.
5. Ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Ablauf der Mitgliederversammlung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem von ihm benannten Vorstandmitglied geleitet.
  - a) Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diese Person oder das von ihm/ihr vertretene Mitglied, so muss dafür eine andere Versammlungsleitung gewählt werden.
  - b) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet der/die älteste entsandte Vertreter/Vertreterin die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit die Versammlungsleitung wählt.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung der Beiträge des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- c) Entgegennahme der Endabrechnung über die Kosten für die wirtschaftliche Betätigung des Vereins,
  - d) Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Fehlbeträgen aus der Endabrechnung zu Buchstabe c),
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - g) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
  - h) Festsetzung und Änderung weiterer Geschäftsordnungen des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins nach § 4 Nr. 3 der Satzung,
  - j) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - k) Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes,
  - l) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
  - m) Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 letzter Satz der Satzung,
  - n) Satzungsänderungen
  - o) Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - b) mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen vertreten sein.

Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der gültig vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu verwenden.

### **§ 10 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht oder andere öffentliche Stellen Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Mannheim, den 9. Oktober 2013